



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136

Bezirk Lienz

Tel.: 04843/5522

Fax: DW 15

e-mail: gemeinde@ausservillgraten.gv.at

www.ausservillgraten.gv.at

UID: ATU 59545923

DVR: 0658634

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat mit Beschluss vom 20.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr, für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr sowie eine laufende Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
4. Der Gebührenanspruch auf die Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers, in der Folge jeweils mit der Ablesung des Wasserzählers. Wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung der Wasserzähler nächstgelegenen Monatsersten.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800, einschließlich Keller und ausgebauten Dachgeschossen (laut Aufnahme für die Ermittlung der Bruttogrundrissfläche), die auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken errichtet sind bzw. werden.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Bruttogrundrissfläche zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

Für gebührenpflichtige Objekte, die gemäß der Kanalgebührenordnung anschlusspflichtig sind und die allseits Wandstärken von über 55 cm aufweisen, werden aufgrund dieser Bauweise von der errechneten Gesamtfläche für das jeweils derart errichtete Geschoss 10 % in Abzug gebracht.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 16,60 pro m² der Bemessungsgrundlage, Mindestanschlussgebühr EUR 2.545,00. Die Anschlussgebühr pro Quadratmeter sowie die Mindestanschlussgebühr werden in weiterer Folge vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - Garagen, sofern diese nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und untergeordnete Nebengebäude bzw. Anbauten wie Geräteschuppen
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Bruttogrundrissfläche im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Bruttogrundrissfläche. Als Vergrößerung der Bruttogrundrissfläche nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen laut Wasserzähler.
Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden jene Wassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet und durch einen Subzähler ermittelt wurden.
2. Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Der

Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.

3. Die Wasserzähler sind in der Folge jeweils im Dezember jeden Jahres abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,29** je m³ Wasserverbrauch und wird im weiteren vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR **14,00** pro Jahr und wird im weiteren vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1. Die Anschlussgebühr ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird beim erstmaligen Anschluss in drei Teilbeträgen zur Zahlung fällig.

Für die Höhe und Fälligkeit der Teilzahlungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die 1. Rate mit 50 % der festgesetzten Gesamtgebühr;
fällig 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
 - b) Die 2. Rate mit 25 % der festgesetzten Gesamtgebühr;
fällig 1 Jahr nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von 3 %.
 - c) Die 3. Rate mit 25 % der festgesetzten Gesamtgebühr;
fällig 2 Jahre nach Zustellung d. Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von 6 %.
 - d) Entrichtet ein Abgabenschuldner die volle Gebühr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der 1. Rate nach lit. a), so wird die Gebühr um 3 % verringert.
2. Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.
 3. Die Benützungsgebühr ist für alle angeschlossenen Grundstücke jährlich zu entrichten. Zum Halbjahr wird die Benützungsgebühr pauschal in der Höhe der Hälfte des jeweiligen Vorjahresverbrauches vorgeschrieben. Diese Pauschalvorschrift wird von der Endvorschrift in Abzug gebracht.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Außervillgraten, am 21.10.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Mag. Josef Mair



Angeschlagen am: 24.10.2016
Abzunehmen am: 08.11.2016
Abgenommen am: 09.11.2016